

Gemeinde Solothurn

Projekt Sanierung Stadtmist Solothurn

Objekt Altlastendeponien Oberer Einschlag, Spitelfeld und Unterhof

Projektphase Bewilligungsverfahren / Auflageprojekt

Inhalt

Teiländerung 2025 Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften

Sonderbauvorschriften Genehmigt vom Regierungsrat

RRB Nr. 2025 / 598 - vom 22. April 2025

Genehmigungsinhalt

Publikation im Amtsblatt vom 23. Mai 2021



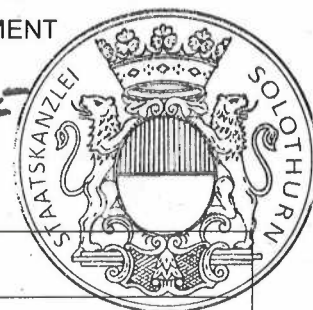
Als Auflageplan im Sinne von §68 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 festgestellt,

Solothurn, 17.02.2025

Öffentliche Auflage vom 21.02. bis 25.03.2025

BAU- UND JUSTIZDEPARTEMENT
der Kantonsingenieur

Roger Schibler



Projektverfasser

ARGE Vision Solothurn
Eberhard Recycling AG
Eberhard Bau AG
Ebiox AG
Steinackerstrasse 56
8302 Kloten



Planverfasser



	Kürzel	Datum
Erstellt	ah	17.02.2025
Geprüft	ra	17.02.2025
Freigabe		
Rev. Index A		
Geprüft		
Freigabe		

Bauherrengemeinschaft von Stadt und Kanton Solothurn (BHG)

Amt für Verkehr und Tiefbau
Rötihof, Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn
Telefon 032 627 26 33
avt@bd.so.ch / avt.so.ch

**SANIERUNG
STADTMIST
SOLOTHURN**

Allgemeine Bestimmungen

Zweck	§ 1 ¹ Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan «Sanierung Stadtmist Solothurn» mit Sonderbauvorschriften legt die Rahmenbedingungen fest für die Sanierung der im Kataster der belasteten Standorte als sanierungsbedürftig eingetragenen Ablagerungsstandorte «Unterhof», «Spitelfeld» und «Oberer Einschlag». ² Nach dem Totalaushub wird das Gebiet mittels Terrinauffüllungen, Rekultivierungsmassnahmen sowie ökologischen Aufwertungsmassnahmen endgestaltet und einer zonenkonformen Nutzung zugeführt.
Geltungsbereich	§ 2 ¹ Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften gilt für den im Plan mit einer schwarz-gepunkteten Linie gekennzeichneten Perimeter. ² Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan «Sanierung Stadtmist Solothurn» besteht aus folgenden 4 Plänen: – Perimeter und Etappierung – Sanierung, Installationsplatz und Containerdorf – Wiederauffüllung, Rekultivierung und ökologische Aufwertung – Profile
Ergänzendes Recht / Grundlagen	§ 3 Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Stadt Solothurn und die einschlägigen Vorschriften des kantonalen Bau- und Planungsrechtes.
Gleichzeitige Bedeutung der Baubewilligung	§ 4 Dem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung gemäss § 39 Abs. 4 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) zu.
Umweltverträglichkeitsprüfung	§ 5 ¹ Das Vorhaben untersteht der UVP-Pflicht aufgrund der nachgegangenen Tätigkeiten (UVPV Anhang Ziffer 40.7 a: Abfallanlagen für die Trennung oder mechanische Behandlung von mehr als 10'000 t Abfällen pro Jahr). ² Gemäss § 5 Abs. 1 und Anhang V der kantonalen Verordnung über Verfahrenskoordination und Umweltverträglichkeitsprüfung (VVK) ist das Gestaltungsplanverfahren das Leitverfahren für die Umweltverträglichkeitsprüfung.
Geltungsdauer	§ 6 Die vorliegenden Bestimmungen gelten ab der Rechtskraft der Planung (Publikation im Amtsblatt) für die Dauer der Sanierungsarbeiten bis zum Zeitpunkt der Schlussabnahme, längstens aber für 10 Jahre. Anschliessend gelten die dannzumal rechtskräftigen kommunalen Nutzungspläne der Stadt Solothurn. Im Rahmen der Schlussabnahme bzw. nach 10 Jahren wird geprüft, welche Teile des vorliegenden Erschliessungs- und Gestaltungsplans mit Sonderbauvorschriften noch weiterhin ihre Gültigkeit haben sollen.
Bewilligungs- und Baubehörde	§ 7 ¹ Zuständige Baubehörde ist gestützt auf § 135 Abs. 2 PBG das kantonale Bau- und Justizdepartement. ² Bei weiteren, separaten Baugesuchsverfahren im Geltungsbereich ist die Stadt Solothurn anzuhören.

- ³ Für die Bauabnahme ist das kantonale Bau- und Justizdepartement zuständig. Die Koordination der Bauabnahme obliegt dem Amt für Raumplanung. Die Umweltschutzfachstelle (AfU) ist für die Kontrolle der umweltrechtlichen Belange zuständig.

Abtretungs- und Duldungspflicht

- § 8** Das für sämtliche Massnahmen notwendige Land wird der Abtretungs- und Duldungspflicht nach § 42 PBG unterstellt.

Perimeter und Etappierung

Etappierung

- § 9** ¹ Die Sanierung erfolgt in fünf Etappen:
0. Sanierung Oberhofstrasse (vorgezogen und bereits erfolgt)
 - I. Sanierung Unterhof, Bereich Halle Abfallanlage
 - II. Sanierung Spitelfeld Ost
 - III. Sanierung Spitelfeld West
 - IV. Sanierung Oberer Einschlag
 - V. Sanierung Unterhof
- ² Sofern es der Bauablauf erfordert, kann die Reihenfolge der Etappen angepasst werden. Zeitliche Überlappungen zwischen den einzelnen Etappen sind möglich.

Ablauf der Sanierung

- § 10** ¹ Die Sanierung erfolgt fortlaufend und beinhaltet jeweils folgende Arbeitsschritte:
- Vorbereitungsarbeiten (Entwässerung und Aerobisierung)
 - Aushub Deponien mit Materialtriage
 - Behandlung und Abfuhr der Abfälle (Behandlung erfolgt grösstenteils in der Abfallanlage vor Ort)
 - Wiederauffüllung und Rekultivierung
 - Ökologische Aufwertung
- ² Die jeweils offene Aushubfläche (Baugrube) wird möglichst klein gehalten.

Bestimmungen zur Sanierung

Anforderungen an die Sanierung

(Dekontaminationsziele)

- § 11** ¹ Die Deponieabdeckung (Bodenschicht auf Deponiekörper) und die Deponiekörper sind vollständig zu entfernen.
- ² Das belastete Material in der Schicht aus Verlandungssedimenten (Deponiesaum) ist so weit zu entfernen, dass für das verbleibende Material folgende Anforderungen erfüllt sind:
- Deponie Unterhof:
Anforderungen gemäss Anhang 3 Ziffer 2 VVEA
 - Deponien Spitelfeld und Oberer Einschlag:
Anforderungen gemäss Anhang 5 Ziffer 2.3 VVEA

- Pufferbereiche** **§ 12** ¹ Sofern sich im Rahmen des Aushubes zeigt, dass die belasteten Bereiche über den Sanierungssperimeter hinausgehen, können auch die definierten Pufferbereiche saniert werden.
- ² Eine Freigabe zur Sanierung der Pufferbereiche hat durch die Bauherrschaft zu erfolgen.
- ³ Sofern die Pufferbereiche ebenfalls saniert werden müssen, verschieben sich auch die Abgrenzung der Deponie und damit in Zusammenhang stehende Planinhalte, wie bspw. Umzäunung oder Perimeter Auffüllung und Rekultivierung.
- Interne Verkehrerschliessung** **§ 13** ¹ Das Aushubmaterial ist mittels Transportfahrzeugen von der Baustelle für die Behandlung zum Installationsplatz zu fahren oder direkt abzuführen; die Zufuhr von Bodenmaterial für die Wiederauffüllung und Rekultivierung hat direkt zum Sanierungssperimeter zu erfolgen.
- ² Die Transportfahrzeuge haben dazu die separat erstellte Transportpiste und die zusätzlich erstellten, temporären Brücken über den Brunn- und den Brühlgraben zu nutzen.
- ³ Im Bereich der Ausfahrt zur Brühlgrabenstrasse ist eine Radwaschanlage anzuordnen, so dass die Strasse in sauberem Zustand gequert werden kann.
- ⁴ Die Querung der Brühlgrabenstrasse ist mittels einer Lichtsignalanlage zu regeln, wobei der öffentliche Verkehr zu bevorzugen ist.
- Transportpiste** **§ 14** ¹ Die Transportpiste ist derart auszuführen, dass sie den Anforderungen für die Transporte genügt. Wo betrieblich erforderlich kann sie mit einem Belag verstärkt werden.
- ² Entlang dem Spitelfeld ist die Transportpiste in ca. 7.0 m Breite auszuführen, um ein Kreuzen von Fahrzeugen zu ermöglichen. Die Piste muss zur Entwässerung mit einem Quergefälle in Richtung Deponie ausgeführt werden.
- ³ Bei trockenem Wetter ist die Piste zwecks Staubschutz benetzt zu halten.
- Fahrpisten** **§ 15** Ausgehend von der Transportpiste können temporäre Fahrpisten zur Erschliessung der Baustelle angelegt werden.
- Umzäunung / Bauwände** **§ 16** ¹ Die jeweils aktive Sanierungsetappe ist aus Sicherheitsgründen von einer Umzäunung oder Bauwand zu umgeben.
- ² Die Umzäunung / Bauwand ist 2.0 m hoch auszuführen und kann aus Gitterzäunen bestehen. Auf ausreichende Sichtweiten im Bereich von Kreuzungspunkten ist zu achten.
- ³ Entlang dem Spitelfeld, zwischen Libellenweg und Transportpiste, hat die Umzäunung / Bauwand zwecks Staubschutz in geschlossener Weise und dauerhaft zu erfolgen. Sichtfenster können eingebaut werden.
- Temporäre Anlagen** **§ 17** Innerhalb des Geltungssperimeters sind temporäre Anlagen im maximal nötigen Umfang zwecks Entwässerung, Aerobisierung, Aushub und Tri-age, Behandlung, Wiederauffüllung, Rekultivierung, Aufwertung oder Erschliessung zulässig, wie z. B. Mannschafts- oder Materialcontainer, technische Anlagen etc.

- Zwischendepots** **§ 18** ¹ Im gesamten Sanierungsperimeter ist das Aufschütten der nötigen Zwischendepots wie folgt zulässig:
- Belastetes Aushubmaterial:
auf der noch unsanierten Deponiefläche
 - Unbelastete Materialien:
auf der noch unsanierten Deponiefläche (Trennung mittels Vlies o.ä.) sowie
auf den bereits sanierten, aber noch nicht rekultivierten Flächen
- ² Eine Lagerung von Materialien auf den rekultivierten Flächen ist ausgeschlossen.
- Entwässerung** **§ 19** Das während den Sanierungsarbeiten gefasste Deponiesickerwasser wird in einer Druckleitung entlang der Transportpiste zur Abwasservorbehandlungsanlage auf dem Installationsplatz gepumpt.

Installationsplatz und Containerdorf

- Installationsplatz** **§ 20** ¹ Der Installationsplatz dient der Behandlung von verschmutztem Material aus dem Sanierungsperimeter mittels spezifischer Anlagen.
- ² Der Bereich ist mit einer befestigten, versiegelten Oberfläche mit kontrollierter Entwässerung zu erstellen.
- ³ Der gesamte Bereich kann in Zusammenhang mit der Sanierung als Abstell- und Lagerfläche genutzt werden.
- Massgebendes Terrain Installationsplatz** **§ 21** Das massgebende Terrain wird auf 427.50 m. ü. M. festgelegt.
- Tätigkeiten Installationsplatz** **§ 22** Auf dem Installationsplatz finden sämtliche Tätigkeiten in Zusammenhang mit der Behandlung der Aushubmaterialien und der Abwässer statt, wie z.B.:
- Anlieferung der Materialien aus den Deponien
 - Trocken- und nassmechanische Behandlung
 - Zwischenlagerung des Materials
 - Beprobung
 - Auflad und Abtransport
 - Betrieb einer Abwasservorbehandlungsanlage
- Bauten und Anlagen** **§ 23** Auf der Fläche des Installationsplatzes sind innerhalb der festgelegten Baubereiche/Bereiche Bauten und Anlagen zulässig. Dabei gelten folgende Baumasse:
- Baubereich Halle Abfallanlage und technische Nebenanlagen:
max. Ausdehnung gemäss Baubereich
max. Fassadenhöhe bei 449.50 m. ü. M.
max. Firsthöhe bei 453.50 m. ü. M.
Technisch bedingte Dachaufbauten sind zulässig.
 - Bereich Schüttboxen:
max. Ausdehnung gemäss festgelegtem Bereich
max. Höhe der Boxen bei 441.50 m. ü. M.

- Bereich Abwasservorbehandlungsanlage:
max. Ausdehnung gemäss festgelegtem Bereich
max. Höhe der Anlagen bei 441.50 m. ü. M.
- Bereiche für Radwaschanlage, Waage, Galgen zur Radioaktivitätsmessung:
Angabe in den Plänen als ungefähre Lage

Bereich für Containerdorf

§ 24 ¹ Folgende Anlagen und Einrichtungen sind im Bereich des Containerdorfs zulässig:

- Garderoben
- Sanitäre Einrichtungen
- Mannschaftscontainer
- Container für Bauleitung, Fachbauleitung, Bauherrschaft etc.
- Sitzungszimmer
- Besucherpavillons
- Parkplätze
- u. ä. m.

² Im Bereich des Containerdorfs dürfen Bauten und Anlagen eine maximale Höhenkote von 437.50 m. ü. M. erreichen.

Gestaltung und Materialisierung

§ 25 ¹ Es sind keine reflektierenden Oberflächen oder Fassadenstrukturen zulässig.

² Die Farbgebung der Bauten und Anlagen sowie der Reklametafeln hat zurückhaltend zu erfolgen.

Nebenbauten und Anlagen

§ 26 Nebenbauten mit einer maximalen Grundfläche von 30 m², wie z.B. Magazine oder Lagercontainer, sowie temporäre Anlagen, wie z.B. mobile Siebanlagen, sind auf dem ganzen Installationsplatz zulässig.

Abwasser

§ 27 ¹ Sämtliches Schmutzwasser (Deponiesickerwasser, Platzwasser aus dem Schwarzbereich, Tropfwasser aus der Abfallbehandlung) ist in der Abwasservorbehandlungsanlage vorzubehandeln und danach in die öffentliche Mischwasserkanalisation einzuleiten.

² Unverschmutztes Dach- und Platzwasser ist zu fassen und direkt in den Brühlgraben einzuleiten.

³ Die bestehende Rückstau- und Abflussproblematik im Brühlgraben darf durch die Meteorabwassereinleitung nicht zusätzlich verschlechtert werden. Zur Verhinderung sind Massnahmen zu ergreifen (z.B. erhöhte Leistung Pumpwerk).

Wiederauffüllung, Rekultivierung und ökologische Aufwertung, Profile

Wiederauffüllung	§ 28	¹ Die Deponien Spitelfeld und Oberer Einschlag sind mit unverschmutztem Aushub- und Bodenmaterial (Anforderungen gemäss Anhang 3 Ziffer 1 VVEA) aufzufüllen (Ausnahme gemäss Abs. 2).
		² Materialien, welche im Rahmen der Sanierung anfallen und die folgenden Anforderungen erfüllen, dürfen vor Ort verwertet werden. Eine dafür allenfalls notwendige Behandlung des Materials muss am Standort erfolgen.
		Stoffliche Anforderungen: – Anhang 5 Ziffer 2.3 VVEA erfüllt, mit folgenden Einschränkungen ○ ≥ 70 Gew% Lockergestein oder gebrochener Fels ○ ≤ 30 Gew% weitere mineralische Bestandteile
		Chemische Anforderungen: – Anhang 3 Ziffer 2 VVEA erfüllt
Rekultivierung	§ 29	³ Die Materialien nach Abs. 1 und Abs. 2 sind räumlich getrennt einzubringen.
		⁴ Der Unterhof wird nicht aufgefüllt. Durch geeignete Massnahmen ist eine Ausbreitung von Neophyten zu verhindern.
Terrain Endgestaltung / Profile	§ 30	¹ Der Aufbau des Ober- und Unterbodens im Spitelfeld sowie im Oberen Einschlag hat derart zu erfolgen, dass die Qualität für Fruchtfolgeflächen erreicht wird. Die diesbezügliche Überprüfung / Kartierung erfolgt nach Abschluss der Folgebewirtschaftung.
		² Das im Rahmen der UVP genehmigte Bodenschutzkonzept ist einzuhalten und die darin enthaltenen Massnahmen sind umzusetzen.
		³ Die Terrainendgestaltung im Spitelfeld erfolgt bombiert, so dass die Entwässerung gewährleistet ist.
		⁴ Die Terrainendgestaltung im Oberen Einschlag erfolgt als Flutmulde im Sinne der ökologischen Aufwertung (vgl. § 32).
		⁵ Die Terrainendgestaltung im Unterhof entspricht der sanierten Deponie- sohle (vgl. § 28 Abs. 4).
Drainage	§ 31	¹ Die Terrainendgestaltung im Unterhof zum Zeitpunkt der Sanierung mit der Stadt Solothurn, in Abhängigkeit zur Entwicklung Weitblick, zu überprüfen und kann entsprechend angepasst werden.
		² Die Profile zeigen den aktuell projektierten Wissensstand. Die Terrain Endgestaltung ist abhängig von der tatsächlichen auszuhebenden Unter- terkante Deponiekörper sowie dem Planum für die Entwässerung.
Ökologische Aufwertung Oberer Einschlag	§ 32	¹ Für die Drainierung des Gebiets Spitelfeld ist eine neue Ringleitung zu erstellen. Kommt es zu Vernässungsstellen, sind während der Folgebewirtschaftungsphase zusätzliche Feindrainagen anzulegen.
		² Die Gestaltung und Ausführung der ökologischen Aufwertungsmassnahmen richtet sich nach dem Bauprojekt «Oberer Einschlag» und den zu Grunde liegenden Berichten.
		³ Es ist eine Mulde mit Abdichtung für eine zeitweise Flutung der Fläche zu realisieren.

- ³ Die Wasserspeisung der Flutmulde hat über eine solarbetriebene Grundwasserpumpe zu erfolgen.
- ⁴ Zur raschen und kontrollierten Entwässerung ist eine drainierende Schicht zu erstellen und das Wasser am tiefsten Punkt zu sammeln. Es ist eine Leitung zum Brunngraben und eine Drosselvorrichtung zu erstellen.
- ⁵ Die Funktionstüchtigkeit der bestehenden, das Gebiet querenden Drainage-Sammelleitung ist aufrecht zu erhalten (auch während der Bauzeit).
- ⁶ Entlang der Parzellenränder sind aufgelockerte, niedrige Hecken anzulegen. Diese sind so auszuführen, dass sie als Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe II gelten. Ein Pflanzplan ist mit der Abteilung Natur und Landschaft des kantonalen Amtes für Raumplanung auszuarbeiten.
- ⁷ Entlang dem Brunngraben ist ein Pufferstreifen für extensive Nutzung von 6 m einzuhalten. Das Ufer ist punktuell mit Strauch- und Baumarten zu ergänzen. Ein Pflanzplan ist mit der Abteilung Natur und Landschaft des kantonalen Amtes für Raumplanung auszuarbeiten.
- ⁸ Im Nordosten der Parzelle kann der bestehende Holzschopf im Rahmen eines separaten Bewilligungsverfahrens als allgemein zugängliche Beobachtungs- und Informationsstation umgenutzt werden.
- ⁹ Nach der Rekultivierung und Aufwertung hat eine 8 Jahre dauernde, bodenschonende Folgebewirtschaftung als Extensivwiese und/oder -weide zu folgen. Die Folgebewirtschaftung richtet sich nach dem Merkblatt des kantonalen Amtes für Umwelt.
- ¹⁰ Das zu verwendende Saatgut ist nach Vorgabe der Abteilung Natur und Landschaft zusammenzustellen.

Ökologische Aufwertung Spitelfeld

§ 33

- ¹ Die Gestaltung und Ausführung der ökologischen Aufwertungsmassnahmen richtet sich nach dem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan und den zu Grunde liegenden Berichten.
- ² Das bestehende, ökologisch und landschaftlich wertvolle Feldgehölz Guggershofstrasse ist zu erhalten und aufzuwerten.
Dazu ist es mit einheimischen Strauch- und Baumarten zu ergänzen. Dabei ist Rücksicht auf die Wildtulpen zu nehmen. Ein Pflanzplan ist mit der Abteilung Natur- und Landschaft des kantonalen Amtes für Raumplanung auszuarbeiten.
- ³ Südlich des Feldgehölzes sowie randlich der Parzelle im Westen und Osten ist eine extensive Wiese anzusäen. Die Ansaat und Bewirtschaftung haben so zu erfolgen, dass die Wiese als Biodiversitätsförderfläche der Qualitätsstufe II gilt. Das zu verwendende Saatgut ist nach Vorgabe der Abteilung Natur und Landschaft zusammenzustellen.
- ⁴ Im extensiven Wiesenstreifen sind 5 Hochstammobstbäume zu pflanzen. Die Wahl der Baumart hat zusammen mit der Abteilung Natur- und Landschaft des kantonalen Amtes für Raumplanung zu erfolgen.
- ⁵ Falls die Schwarzerlen im Osten der Parzelle durch die Sanierung tangiert werden, werden sie im gleichen Bereich und selben Umfang (Anzahl und Qualität) ersetzt.

- Alternative Spitälfeld** **§ 34** Sofern sich der Deponiekörper weiter gegen Norden ausdehnt als erwartet und das gesamte Feldgehölz entlang der Guggershofstrasse entfernt werden muss, kann eine alternative Anordnung der ökologischen Aufwertungsmassnahmen geprüft und in einem separaten Baugesuchverfahren bewilligt werden. Die Gesamtheit der Aufwertungsmassnahmen bleibt gleich.

Betriebszeiten

- Sanierung Baustelle** **§ 35** ¹ Die Betriebszeiten der Sanierung (sämtliche Prozesse gemäss § 10) sind auf Montag bis Freitag, 07:00 – 18:00 Uhr festgelegt. Es ist eine Mittagspause von 12:00 – 13:00 Uhr einzuhalten.
² In Ausnahmefällen kann die Betriebszeit bis 19:00 Uhr verlängert und auf Samstag ausgedehnt werden.
³ Diese Ausnahmen sind durch die Bauherrschaft freizugeben.
- Installationsplatz und Containerdorf** **§ 36** ¹ Die Betriebszeiten des Installationsplatzes sind auf Montag bis Freitag, 07:00 – 18:00 Uhr festgelegt. Es ist eine mit Mittagspause von 12:00 – 13:00 Uhr einzuhalten.
² In Ausnahmefällen kann die Betriebszeit bis 19:00 Uhr verlängert und auf Samstag ausgedehnt werden.
³ Diese Ausnahmen sind durch die Bauherrschaft freizugeben.
⁴ ~~Die Aufbereitungsanlagen in der Halle werden über den Mittag nicht ausgeschaltet (Laufzeit im Regelfall 07:00 bis 18:00 Uhr). Definierte Anlagenteile in der Halle haben technisch bedingt sogar eine Laufzeit von 24 Stunden (Montag bis Freitag im Regelfall).~~
- Aufbereitungsanlagen in der Halle** **§ 36^{bis}** ¹ Die Betriebszeiten der Aufbereitungsanlagen in der Halle sind von Montag bis Freitag, 06:00 – 18:00 Uhr festgelegt. Definierte Anlagenteile in der Halle haben technisch bedingt eine Laufzeit von 24 Stunden (im Regelfall Montag bis Freitag).
² In Ausnahmefällen kann die Betriebszeit bis 19:00 Uhr verlängert und auf Samstag ausgedehnt werden.
³ Diese Ausnahmen sind durch die Bauherrschaft freizugeben.

Erschliessung, Verkehr und Parkierung

- Erschliessung** **§ 37** Der Geltungsbereich ist über die Grabackerstrasse direkt an die Westtangente erschlossen. Sämtliche Zu- und Wegfahrten erfolgen einzig über diesen Anschluss.
- Ab- und Zufuhr** **§ 38** ¹ Das Aushubmaterial wird entweder direkt von der Deponie oder ab Installationsplatz mit LKWs über die Grabackerstrasse und Westtangente abgeführt.
² Die Zufuhr von Bodenmaterial für die Wiederauffüllung und Rekultivierung erfolgt über die Westtangente und Grabackerstrasse.

Fahrtenzahl	§ 39	¹ Es sind max. 150 LKW-Fahrten (=75 Fuhren) pro Werktag (Mo-Fr) für die Ab- und Zufuhr von Materialien zulässig. ² Dieses Fahrtenkontingent darf an max. 30 Tagen pro Jahr um jeweils 50 zusätzliche Fahrten (= 25 Fuhren) überschritten werden.
Umleitung Verkehr Grabackerstrasse	§ 40	Die Grabackerstrasse auf der Deponie Unterhof ist während der Sanierung derselben (Etappen Va und Vb) für den Verkehr nicht passierbar. Die Umleitung erfolgt über die Brühlgrabenstrasse und die ausgebaute Oberhofstrasse oder über die Glutz-Blotzheim Strasse via Hans Huber-Strasse.
Parkierung	§ 41	¹ Die Parkierung erfolgt im Bereich des Containerdorfs sowie im Bereich des bestehenden Parkplatzes an der Grabackerstrasse. ² Der bestehende Parkplatz an der Grabackerstrasse kann bei Bedarf gegen Norden mittels Schüttung eines Kieskoffers erweitert werden (maximal der im Plan gekennzeichnete Bereich).
Fuss- und Veloweg- verbindungen	§ 42	¹ Die Fuss- und Velowegverbindungen im Kreuzungsbereich von Brunngrabenstrasse und Libellenweg können bei Bedarf, während der IV. Sanierungsetappe (Oberer Einschlag), in Nord-Süd- resp. in Ost-West-Richtung unterbrochen werden. Entsprechende Signalisations- und Umleitungsmassnahmen sind vorzusehen. ² Die Zugänglichkeit sämtlicher übriger Fuss- und Velowegverbindungen muss während der Sanierung gewährleistet sein.
Flurwege	§ 43	¹ Die im Geltungsbereich liegenden Flurwege können für Fahrten, welche nicht der Ab- oder Zufuhr von Aushub- und Bodenmaterialien dienen, genutzt werden. ² Vor dem Baustart ist eine Bestandesaufnahme der Flurwege zu machen und zu dokumentieren. Nach Bauvollendung sind die Flurwege entsprechend wieder Instand zu stellen. ³ Für die spätere landwirtschaftliche Bewirtschaftung des Spitelfelds ist im Rahmen der Rekultivierung die Anlage von Bewirtschaftungswegen zu prüfen. Sie sind in einem separaten Baugesuchsverfahren bewilligen zu lassen. Bei der Prüfung sind die Pachtverhältnisse zu berücksichtigen.
Landwirtschaftsflächen	§ 44	Die Erschliessung und Bewirtschaftung der an den Geltungsbereich angrenzenden Flächen ist während den Bauarbeiten durchgehend zu gewährleisten.

Schutz- und weitere Bestimmungen

Massnahmen aus dem Umweltverträglichkeitsbericht	§ 45	Die Auflagen aus dem Umweltverträglichkeitsbericht sind einzuhalten und die Massnahmen umzusetzen.
---	-------------	--

Schlussbestimmungen

Information Öffentlichkeit

- § 46** ¹ Die Bauherrschaft informiert die Öffentlichkeit regelmässig über den Fortschritt der Sanierung.
- ² Innerhalb des Gestaltungsplanperimeters können in Absprache mit der Bauherrschaft entsprechende Informationstafeln aufgestellt werden.

Ausnahmen

- § 47** Die Baubehörde (vgl. § 7) kann Abweichungen vom kantonalen Gestaltungs- und Erschliessungsplan und einzelnen Bestimmungen zulassen, wenn sie dem Zweck des Plans nicht widersprechen, das Konzept der Sanierung beibehalten bleibt, keine zwingenden kantonalen Bestimmungen verletzt werden und die öffentlichen und schützenswerten privaten Interessen gewahrt werden.

Inkrafttreten

- § 48** Der kantonale Gestaltungs- und Erschliessungsplan und die Sonderbauvorschriften treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.